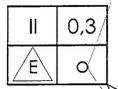


# SEEBAD HERINGSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "AN DER KIRCHE"

Baufeld 1-5

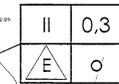


Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für FS 82/7 und Baufeld 4

M 1 : 500

Geh-, Fahr und Leitungsrecht für Anlieger und Versorgungsträger

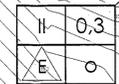
Baufeld 9 - 12



Geh-, Fahr und Leitungsrecht für Baufeld 9

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Baufeld 10 und 12

Baufeld 6-8



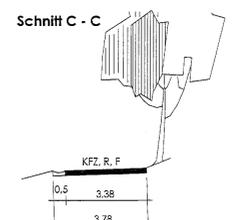
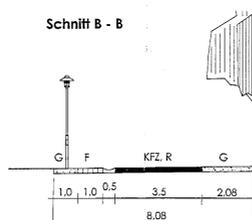
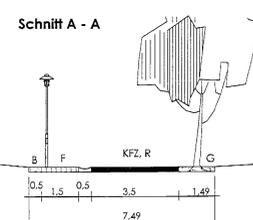
Genrecht für die Öffentlichkeit

Bem. Die östliche Grenze des Flurstücks B6 wurde grafisch erstellt (Flurkarte).  
Lagebezug örtlich Höhenbezug NN-Median

INHAFTSBEREICH FÜR VERMESSUNG	GEMEINSCHAFTSHERINGSDORF	LAGE-HEBENPLAN	1:500
ANTRAGSNUMMER VERMESSUNG	11000		
VERMESSUNGSNUMMER	11000		
FLURPLAN-NR.	11000		
FLURPLAN-NR.	11000		
FLURPLAN-NR.	11000		

Kennzeichnung: Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros für Vermessung, ab dem 13.11.2004 und 26.01.2004.  
Lagebezug System Heringsdorf, Höhenbezug NN, erfolgt durch photogrammetrische Kartierung aus Luftbildern der Befliegung der BZG Luftbild- und Vermessungs-GmbH vom 10.04.1992.

## STRASSENQUERSCHNITTE (nachrichtlich)



KFZ Kraftfahrzeuge  
R Radweg  
F Fußweg  
G Grünstreifen  
B Bankett

## SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD HERINGSDORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LNatG M-V und § 9 Abs. 4 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.04 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "An der Kirche" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 82/10, 82/11, 82/9, 82/8, 84 und eine Teilfläche von 66 Blf. 4, sowie eine Teilfläche von 2/3 der Flur 1 der Gemarkung Heringsdorf.

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141)
- BauNVO (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Planzeichenverordnung i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (GS. M-V. Gl. Nr. 2150-3)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVBl. M-V S. 503)
- Die Kommunalverfassung (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (2. Änderung KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 78)
- LNatG M-V in der seit 15.06.2002 geltenden Fassung (GVBl. M-V vom 10.01.2003 S.1)

## PLANZEICHNUNG

- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung
    - WB Besonderes Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
  - 1.2 Maß der baulichen Nutzung
    - 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 17 Abs.1 u. 2 BauNVO
    - Höhenlage (geplante Geländeoberfläche mittig vor dem Baufeld erschließungseifig) § 9 Abs. 21. V. m. Abs. 1 Nr.1 BauGB
  - 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
    - O offene Bauweise § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22, 23 BauNVO
    - nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.1 u. 2 BauNVO
    - Baugrenze § 23 Abs.1 u. 3 BauNVO
  - 1.4 Verkehrserschließung
    - Verkehrserschließung § 9 Abs.1 Nr.4 u. Nr. 11 BauGB
    - Stroßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
      - Verkehrsbenutzter Bereich
      - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - 1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
    - Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
    - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bäumen und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

2. Sonstige Planzeichen
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BauGB
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter
  - Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
  - eingemessene Bäume mit Art und Stammdurchmesser (Nurmessung gem. GOP) zu fallende Bäume
  - Strassenquerschnitte
  - Bemäßung in Meter
  - Nutzungsschablone
    - Geschossigkeit | GRZ
    - Haustyp | Bauweise
  - Bezeichnung der Baufelder informell
  - Mögliche Grundstücksgrenze informell

**Text (Teil B)**

1. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 2-9 BauNVO)

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) (§ 4 a BauNVO)

(1) Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebauete Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortpflichtet werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Absätze 2 und 3, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Geschäfts- und Büroräume,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ansonsten zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe werden ausgeschlossen.

(3) Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen

- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
  - Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und
  - Einzelhäuser
- (4) Für das besondere Wohngebiet wird festgesetzt, dass je Hauptgebäude mindestens 2 Wohnungen zu errichten sind. Maximal 1 Wohnung ist je Untergeschoss zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind 2 Wohnungen im Untergeschoss von Baufeld 8.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 und § 19 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf im besonderen Wohngebiet gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nur durch Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten überschritten werden.

Die maximale Grundfläche von Hauptgebäuden beträgt 250 m<sup>2</sup>.

Die Trennwand von Hauptgebäuden muss mit mindestens 5,5 m und maximal 7,5 m bezogen auf die mittig vor dem Gebäude erschließungseifig geplante Geländeoberfläche festgelegt. Die Traufhöhe ist die mittlere Höhe an einer Fassade zwischen Geländeoberkante und dem Schriftpunkt von aufgehendem Mauerwerk und Dachstuhl. Abweichungen hiervon sind bei nicht geneigten Bauteilen zulässig, aber maximal bis zu einer Traufhöhe von 8 m.

Außerhalb der Erschließungsseite sind sichtbare Untergeschosse bei den Baufeldern 1, 2, 4, 10 und 11 auszuschießen.

1.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan (Teil A) mit 18 x 20 m<sup>2</sup> je Baufeld zeichnerisch festgesetzt.

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur als Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,5 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche liegt. Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 75 % mit mindestens 1 m Erdschicht über der Deckenoberkante zu überdecken.

Nebenanlagen dürfen gegenüber Hauptgebäuden bezogen auf die Erschließungsseite nicht vorgehen.

Die Fassadenlänge zur Erschließungsseite darf maximal 17 m betragen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Gebäudehöhe muss kleiner als die Fassadenlänge sein, darf aber 2/3 der Länge nicht unterschreiten. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1.4 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Notwendige Stellplätze können zu maximal 50 % als Tiefgaragen nachgewiesen werden.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Baufeld 1 - 7 und 9 - 12 sind maximal 10 Wohnungen je Wohngebäude zulässig, davon 6 Dauerwohnungen.

1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In der Zeichnung von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind bauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen davon sind ebenerdige Stellplätze und Zufahrten.

1.7 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Höhe der Oberfläche des Erdgeschosses darf im Mittel nicht mehr als 1,00 m gegenüber der geplanten Geländeoberfläche erschließungseifig hinausragen.

1.8 Anpflanzgebiet - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG)

Nicht überdeckte Stellplätze sind zu 50 % teilsiegelte herzustellen und zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG)

Nebenanlagen und Garagen, die sich in Tiefgaragen befinden, sind zu 50 % der oberhalb der Geländeoberfläche befindlichen Außenflächen zu begrünen (Rank- und Klettergehölze, Dachflächenbegrünung). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG)

Die Zeichnung zum Anpflanzen festzusetzen Bäume sind in der Art Quercus robur (Qualitäts-Hochstamm, Stammumfang 18 - 21 cm) mit einer offenen Baumkrone von mindestens 12m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Bäume werden auf eine Höhe von nicht mehr als 7,5 m aufgeführt.

Der erste Aufstufungsschnitt erfolgt beim Pfanzschnitt. Das Aufstufen ist 1 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.

Je Baufeld sind auf der zugehörigen Grundstücksfläche 3 Bäume der Art Quercus robur, Fagus sylvatica oder Tilia cordata mit einem Stammumfang von 14-18 cm und einer offenen Baumkrone von mindestens 12m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.9 Erhaltungsgebot - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG)

Bei dem Zeichner zum Anpflanzen festzusetzen Bäume sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 2,5 m ab Stammoberkante in die Richtungen zu vermeiden.

Bei der Zeichner zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen Fläche sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 1,5 m ab Kronenfußbereich in die Richtungen zu vermeiden.

2. Nachrichtliche Übernahme nach § 8 Abs. 6 BauGB

Das Plangebiet liegt vollständig im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung über den Kernbereich Seebad Heringsdorf.

3. Hinweise

Wann während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V (BVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 973 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege unverändert zu erhalten. Verantwortlich hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Zuegung zu den Einzelgrundstücken ist gem. DIN 18920 zu gestalten.

Der gemäß Eingangs-Ausgangsweg verbleibende Restenfallsbedarf ist außerhalb des Bebauungsplangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Satzung zum Schutz von Bäumen gem. § 13 Abs. 4 LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang > 50 cm, die zeichnerisch nicht zur Erhaltung festgesetzt sind, stehen, mit Ausnahme der zur Fällung freigegebenen Bäume, unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungspflicht) sowie während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Baumstumpfen und sonstigen mit Bauarbeiten zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Rücksichtnahme auf die Bäume zu vermeiden.

Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandchutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.

Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind dauerhaft zu erhalten.

Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.

Satzung über öffentliche Bauvorschriften nach § 86 LbauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "An der Kirche" der Gemeinde Seebad Heringsdorf.

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, befristet am 8. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 412), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVBl. M-V S. 647), wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "An der Kirche" nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ..... die nachfolgende Satzung erlassen.

**Öffentliche Bauvorschriften (§ 84 und § 86 LbauO M-V)**

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V)

Fassaden

- Eine sichtbare Gliederung aller Hauptgebäude in Sockel, Fassade, Dachzone ist zwingend erforderlich.
- Bei einer Fassadenlänge größer/gleich 10 m muss mindestens eine vertikale Gliederung zur Erschließungsseite vorgesehen werden.
- Öffnungen sind nur in stehenden Formaten auszuführen.
- Die Fassadengliederung soll axial symmetrisch erfolgen.
- Untergeordnete Bauteile können durch asymmetrisch angeordnet werden.
- Öffnungen im Sockel zur Erschließungsseite dürfen 1 m<sup>2</sup> je Öffnungsgröße nicht überschreiten.

Dächer

- Dächer sind in Traufstellung zur Erschließungsseite auszuführen.
- Mansarddächer werden ausgeschlossen.
- Die Dachneigung des Hauptdaches darf maximal 35° betragen.
- Für die Dachdeckung sind ausschließlich Schindeln, Pappe oder Flachblech vorzusehen.
- Dachöffnungen sind bis maximal 1 m unter Firstoberkante zulässig.
- Die Größe von Dachflächenfenstern wird auf je 1,5 m<sup>2</sup> beschränkt.
- Dachbühnen sind auf maximal 60 cm zu begrenzen.

Bei der äußeren Gestaltung der Hauptgebäude ist darauf zu achten, dass sich benachbarte Gebäude mindestens in zwei der drei Gestaltungselemente Fassade, Dach und Farbgestaltung voneinander unterscheiden müssen.

Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur gebäudegebunden mit maximal 0,5m<sup>2</sup> Größe zulässig.

2. Lage, Größe, Beschaffenheit von Kinderspielflächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 31. V. m. § 8 Abs. 3 bis 5 LbauO M-V)

Die gemäß § 8 Abs. 3-5 LbauO M-V notwendigen Kinderspielflächen sollen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Flächen, die zur Erhaltung oder zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt sind, errichtet werden.

3. Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LbauO M-V)

Bei Einfriedungen werden ausschließlich transparente Zäune mit einer maximalen r Höhe von 1,0 m oder geschichtete oder frei wachsende Hecken der Arten Holunder und Liguster zugelassen. Koniferen werden zur Einfriedung ausgeschlossen.

4. Der Verstoß gegen die Festsetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird durch Bußgeld gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 1 LbauO M-V geahndet.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrufen im "Heringsdorfer Anzeiger" am 28.03.00 örtlich erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 16.05.01 durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.06.03 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.07.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben die Zeit vom 11.08.03 bis zum 15.09.03 während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Heringsdorf, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.07.03 im "Heringsdorfer Anzeiger" örtlich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte der Vorbehalte, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 30.06.04 bis zum 02.08.04 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur zu geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.06.04 im "Heringsdorfer Anzeiger" bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf am 02.09.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.09.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.09.04 gebilligt.
- Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.09.04 im "Heringsdorfer Anzeiger" örtlich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.09.04 in Kraft getreten.

**ÜBERSICHTSKARTE**

unmaßstäblich

Seebad Heringsdorf

Erarbeitet: **SCHÜTZE & WAGNER**  
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

Stand: 09.04

Zugabe: S. 1233 Neudruckung, Tel. (0391) 944 23 65, Fax (0391) 344 23 96